

| | | |
|--|---------------------|--|
| Fachbereich/Fachdienst I/2 FD Bürgerservice | Datum 18.07.2016 | Vorlagen-Nr. XVII/1038 B01 / S01 |
|--|---------------------|--|

| Beratungsfolge | Sitzungsdatum | Beratungsergebnis | Abstimmungsergebnis | | | geänderte Beschluss- empfehlung |
|--|---------------|-------------------|---------------------|------|-------|---------------------------------------|
| | | | Ja | Nein | Enth. | |
| Fraktion | | | | | | |
| Ausschuss für Verwaltungssteuerung, Gleichstellung und Rechnungsprüfung | 04.08.2016 | | | | | |
| Verwaltungsausschuss | 16.08.2016 | | | | | |
| Rat der Stadt Barsinghausen | 18.08.2016 | | | | | |

7. Änderung der Satzung und Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Barsinghausen vom 25. Juni 1981

Beschlussempfehlung:

Die 7. Änderung der Satzung und Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Barsinghausen vom 25. Juni 1981 wird beschlossen.

| | |
|--|--|
| Beteiligung Rechnungsprüfungsamt Stellungnahme: | Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/ESTR gez. Lahmann |
|--|--|

Beteiligungen:

| | nicht erforderlich | erfolgt | zugestimmt | nicht zugestimmt |
|--|--------------------|---------|-----------------|------------------|
| Personalrat | x | | | |
| Gleichstellungsbeauftragte | x | | | |
| | vereinbar | | nicht vereinbar | |
| Vorlage ist mit dem Leitziel der demographischen Entwicklung (XVI/420) | x | | | |

Sachdarstellung:

Mit Beschluss des Rates der Stadt Barsinghausen ist das ursprünglich für die Flüchtlingsunterbringung erworbene Gebäude Föhrenweg 10 als Obdachlosenunterkunft für eine Großfamilie zur Verfügung gestellt worden.
Die Höhe der Nutzungsentschädigung wurde zunächst –angelehnt an die Nutzungsgebühren für Flüchtlingswohnheime- in Höhe von 231,-- Euro pro Person festgesetzt.
Durch die Neukalkulation des Gebührensatzes ist nunmehr lediglich ein Betrag von 181,-- Euro zu erheben.
Die Kalkulation des Gebührensatzes ist als Dokument angefügt.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.